

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Beitrag an den Hauptverein und einem Zusatzbeitrag für die jeweilige Abteilung zusammen.
3. Die Höhe des Beitrags des Hauptvereins wird gemäß § 6 der Satzung der TSG 1847 Leutkirch e.V. von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen werden auf Beschluss der Abteilungsversammlung in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Sie sind den einzelnen Mitgliedern beim Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
5. Die neu festgesetzten Beiträge des Hauptvereins treten zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist in einem Betrag zu bezahlen.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. Juli des Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Alle Mitgliedsbeiträge sind zum 31.03. des Jahres fällig. Der Einzug des Beitrags erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren.
9. Falls keine Einzugsermächtigung erteilt und eine Rechnungsstellung notwendig wird, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 3,00 € erhoben.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss bis zum 15. November schriftlich erklärt werden. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrags.
12. Die Mitglieder sind durch die Beitragszahlung nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrags des WLSB versichert.

13. Den Familienbeitrag können auf Antrag in Anspruch nehmen:

- Zwei Elternteile und mindestens ein Kind oder
- Ein Elternteil und mindestens zwei Kinder.

Anträge über Sonderregelungen können gestellt werden.

Über diese entscheidet der Vorstand.

14. Bei Erreichen der Altersgrenze – ausschlaggebend ist dabei das Geburtsjahr – werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen.

Dies trifft auch für im Familienbeitrag berücksichtigte Jugendliche zu, die das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als aktive Mitglieder geführt.

Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre können auf Antrag, mit entsprechendem Nachweis, für die Dauer ihrer restlichen Schul- bzw.

Ausbildungszeit in der Familienmitgliedschaft als Jugendlicher verbleiben.

15. Beitragsermäßigungen gibt es für Schüler über 18 Jahre, für Studenten, für Auszubildende und für Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderungsgrad).

Die ermäßigten Beiträge werden auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Ermäßigung für Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte richtet sich nach dem Jugendbeitrag.

Anträge über Sonderregelungen können gestellt werden. Über diese entscheidet der Vorstand.

16. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

17. Die Höhe der Beiträge ist aus der Anlage zur Beitragsordnung ersichtlich. Die Gültigkeit dieser Anlage wird jährlich vom Vereinsrat geprüft und bestätigt.

18. Diese Beitragsordnung wurde am 23.04.2024 vom Vereinsrat beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.